

2. Wenn bey Verabfolgung des Briefs an den, welcher solches
erlangt, kein nachsichtliches Bedanken eintritt, so haben die Biblio-
thekarien solchander Zettel zu unterstreichen, bey nichterwartetem
Bedanken aber solches nicht anzugeigen und diese Anweisung zu
erwarten.

3. Auf den Durch die Unterstreichungen eines der Bibliothekarien unter-
zeichneten Zettel haben die bey der Bibliothek angestellten Secre-
tarien das erlangte Brief an den Aussteller des Zettels abzugeben,
und zugleich solches in dem dergle bestimmten Ausgabebüch beforig
eingetragen zu sein.

4. bey Zurückgabe des Briefs an die Bibliothek solches im
besten Briefe anzumerken, und den Zettel zurückzustellen.

5. Falsch ist von verschiedenen Secretarien alle Monate
ein Merkmal der abgegebenen und noch nicht zurückgegebenen
Briefe zu verfertigen, und auf dessen einen Abschrift zurückstellen,
von demjenigen aber, so die Briefe über die bestimmte Zeit, ohne
gesuchtes und erlangtes Bedanken zurückzugeben haben,
sind solche zurückzuführen.

Unsern gnädigsten Befehl ist demnach, ist es wollich,
daß vorstehende Anweisung getreulich und derselben genau
aufgegriffen werde, daß nöthigen Anstalten zu treffen.
Daran geschicket Unser Willen und Meinung, und wir verbleiben
auf in Gnade gezogen. Datum Silesien, den 23. Juni 1797.
Friedrich August.

Friedr. von Güttgen St...

An den Obercammerherren
Herrn Marschall
in Ansehung der Ausgabe
der Briefe bey der kaiserlichen
Bibliothek zu Potsdam
betref.

D. Augustin Andreas Lindemann.